

Satzung Caritasverband Hamm e.V.

Inhaltsverzeichnis

Seite

P r ä m b e l

01

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1	Name	02
§ 2	Gemeinnützigkeit	02
§ 3	Sitz und Geschäftsjahr	02

II. Zweck und Aufgaben

§ 4	Zweck und Aufgaben	03
-----	--------------------	----

III. Mitglieder und Caritastag

§ 5	Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge	03
§ 5a	Kooperationspartner	04
§ 6	Caritastag	04

IV. Organe

§ 7	Organe des Verbandes	05
§ 8	Delegiertenversammlung	05
§ 9	Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung	06
§ 10	Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung	06
§ 11	Caritasrat	07
§ 12	Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates	07
§ 13	Sitzungen und Verfahren im Caritasrat	08
§ 14	Vorstand	09
§ 15	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	09

V. Besonderes, Prüfungen und Haftung

§ 16	Geheimhaltungspflicht	10
§ 17	Besondere Vertreter	11
§ 18	Haftung	11
§ 19	Prüfungen	11

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 20	Satzungsänderung und Auflösung	11
§ 21	Vermögensanfall	11

VII. Aufsicht

§ 22	Kirchliche Vereinsaufsicht	12
------	----------------------------	----

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 23	Übergangsbestimmungen	13
------	-----------------------	----

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Diese Wesenselemente der Kirche bedingen einander und stehen in innerer Verbindung zu einander. Sie sind Selbstverständnis der Kirche und zugleich Anspruch für ihre konkrete Praxis am ganzheitlichen Wohl des Menschen.

Der Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, von christlichen Gemeinschaften, Orden, Pfarrgemeinden, Pastoralverbänden sowie durch die verbandliche Caritas.

Als Wohlfahrtsverband der Katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer von Gott geschenkten Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen. Dies bedingt, dass der Dienst der Liebe „auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf“ (Enzyklika DEUS CARITAS EST, S. 29).

Auf dieser Grundlage gibt sich der

Caritasverband Hamm e.V.

folgende Satzung:

§ 1 (Name)

- (1) Der im Jahr 1969 gegründete Caritasverband Hamm e.V. ist die vom Erzbischof von Paderborn anerkannte, unter seinem Schutz und seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der kreisfreien Stadt Hamm.
- (2) Er trägt den Namen "Caritasverband Hamm e.V.". (im Folgenden Verband genannt) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. sowie des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.. Er vertritt die Caritas der katholischen Kirche in der kreisfreien Stadt Hamm.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Der Verband orientiert sich am Leitbild des Deutschen Caritasverbandes e.V., des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V., an den Leitsätzen des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und am Leitbild des Caritasverbandes Hamm e.V..
- (5) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verband kirchenrechtlich den Status eines privaten rechtsfähigen kanonischen Vereins von Gläubigen gemäß cc 298 ff, 321 ff CIC. Er untersteht der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den gebilligten Statuten sowie den Bestimmungen des kanonischen Rechts.
- (6) Für den Verband und seine Einrichtungen und Dienste gilt das kirchliche Datenschutzrecht, ins Besondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) – oder eine Nachfolgeregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Weitergabe von Mitteln an ebenfalls steuerbegünstigte Mitglieder ist zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen können die nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschale gezahlt werden.

§ 3 (Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verband ist unter Nr. 653 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Hamm. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

§ 4 (Zweck und Aufgaben)

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabeordnung, der Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Religion.
- (2) Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er die Interessen der Caritas in seinem Verbandsgebiet koordiniert und caritative Aufgaben durchführt. Dabei wirkt er regelmäßig mit Kirchengemeinden, katholischen caritativen Fachverbänden, Orden, Vereinigungen und Trägern zusammen.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandes zählen insbesondere:
 1. Er unterstützt Menschen in Not.
 2. Er ist Träger von sozial caritativen Diensten und Einrichtungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er dazu juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen.
 3. Er greift soziale Problemlagen auf und gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
 4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter und vertritt deren Interessen in Staat, Kirche und Gesellschaft.
 5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
 6. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst.
 7. Er wirkt in Gremien der Katholischen Kirche mit.
 8. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. entsprechend deren Satzungen und Regelungen mit.
 9. Er arbeitet mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
 10. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
 11. Er fördert das ehrenamtliche, freiwillige und soziale Engagement.
 12. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
 13. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner und überdiözesaner Bedeutung mit und fördert und unterstützt Projekte im Rahmen der Aufgaben von Caritas International.
- (4) Der Verband, seine korporativen Mitglieder und die Fachverbände aus dem Verbandsgebiet stimmen ihre Interessen und Aktivitäten untereinander ab.

III. Mitglieder, Kooperationspartner und Caritastag

§ 5 (Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge)

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
 2. beim Tode des persönlichen Mitgliedes;
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.
- (4) Persönliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich zur Caritasarbeit der katholischen Kirche bekennen und sie unterstützen.
- (5) Die Mitglieder der angeschlossenen Fachverbände (Caritas-Konferenzen Deutschlands, Vinzenzkonferenzen, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Sozialdienst katholischer Frauen, SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste, Kreuzbund und Malteser-Hilfsdienst) sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der angeschlossenen Fachverbände regeln sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Verbandes nur über ihre Fachverbände wahr.
- (6) Korporatives Mitglied kann eine juristische Person werden, die als katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihrem satzungsmäßigen Zweck und ihrer Tätigkeit Caritasaufgaben im Verbandsgebiet erfüllt. Das gilt auch für Kirchengemeinden. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.
- (7) Für korporative Mitglieder gelten die „Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Gliederungen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die persönlichen und korporativen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitragsordnung.

§ 5a Kooperationspartner

- (1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen der Caritas nahestehen eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können vom Verband als Kooperationspartner angeschlossenen werden. Durch den Anschluss wird keine Mitgliedschaft begründet und es werden keinerlei Mitgliedschaftsrechte erworben.
- (2) Für die verbandlichen Kooperationspartner gelten die „Leitlinien zum Anschluss als Kooperationspartner des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Orts- und Fachverbände“ in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Anschluss als verbandlicher Kooperationspartner bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

§ 6 Caritastag

- (1) Um die Gemeinsamkeit besonders auch der persönlichen Mitglieder des Verbandes zu fördern, soll regelmäßig alle drei Jahre ein Caritastag stattfinden.
- (2) Der Caritastag beschäftigt sich mit Themen und Entwicklungen im eigenen Verband sowie mit caritativen und sozialpolitischen Problemstellungen der Caritasarbeit.
- (3) Die Einberufung und Durchführung des Caritastages obliegen dem Vorstand des Verbandes; er kann die Durchführung des Caritastages delegieren.

§ 7 (Organe des Verbandes)

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Delegiertenversammlung;
 2. der Caritasrat;
 3. der Vorstand.
- (2) Bei der Besetzung der Organe ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben
- (3) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.
- (4) Ein Vorstandsmitglied oder ein/eine sonstige/r Beauftragte/r des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. können an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über die Ergebnisse der Organsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Von den Einladungen und Niederschriften der Sitzungen der Delegiertenversammlung des Verbandes sowie des Caritasrates sind dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. und dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. eine Ausfertigung zuzusenden.

§ 8 (Delegiertenversammlung)

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. je zwei Delegierten der CKD der Pfarrgemeinde/des Pastoralverbundes in der kreisfreien Stadt Hamm (*die Einladungen gehen an die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden der CKD*); die Pfarrgemeinden/die Pastoralverbünde der kreisfreien Stadt Hamm ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung;
 2. je einer/einem Delegierten aller anerkannten Fachverbände mit Sitz im Verbandsgebiet;
 3. zwei Delegierten der persönlichen Mitglieder des Verbandes, die nicht Mitglied eines Fachverbandes sind;
 4. je einer/einem Delegierten der korporativen Mitglieder;
 5. je einer/einem Delegierten der caritativen Orden mit Sitz im Verbandsgebiet mit beratender Stimme
 6. einem Priester je Dekanat mit beratender Stimme, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
 7. einer/einem Delegierten je Dekanatspastoralrat mit beratender Stimme, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
 8. den Mitgliedern des Caritasrates;
 9. den Mitgliedern des Vorstandes mit jeweils beratender Stimme;
 10. dem/den bestellten Vertreter(n) nach § 30 BGB mit beratender Stimme.
- (3) Die Delegierten der persönlichen Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 Nr. 3 werden in einer Versammlung gewählt; eine schriftliche Beschlussfassung (Briefwahl) ist zulässig.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden einer oder eines Delegierten tritt an ihre oder seine Stelle ein für die Amtsperiode gewähltes oder benanntes Ersatzmitglied. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubestellung im Amt.

- (5) Beschäftigte des Verbandes sowie Gäste können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Caritasrates ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

§ 9 (Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung)

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt:
1. Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 2. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Caritasrat;
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Caritasrates und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
 4. Entgegennahme des vom Caritasrat festgestellten Jahresabschlusses (einschließlich eines Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Absatz (3) Ziffer 2, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist);
 5. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Caritasrates;
 6. Entscheidung über die Entlastung des Caritasrates; die Mitglieder des Caritasrates sind hierbei nicht stimmberechtigt;
 7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates;
 8. Entscheidung über den Einspruch eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes;
 9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.;
 10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes;
 11. Wahl der Delegierten für die Organe des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.;
 12. Informationsrecht über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen;
 13. Beratung über Fragen von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 11 bestimmt eine Wahlordnung die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die Verankerung von Blockwahlen ist zulässig.
- (3) In der Delegiertenversammlung hat jede/jede Delegierte eine Stimme.

§ 10 (Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung)

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) durch die oder den Vorsitzenden des Caritasrates mit Angabe der Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe einfordert.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der/die Vorsitzende des Caritasrates, bei deren/dessen Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende. Ist kein Caritasratsmitglied anwesend, übernimmt vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.

- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Delegierten unverzüglich bekannt zu geben. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Zur Delegiertenversammlung können Gäste eingeladen werden.

§ 11 (Caritasrat)

- (1) Der Caritasrat hat mindesten sechs und maximal neun Mitglieder. Diese müssen jeweils Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angeschlossen ist. Die Mehrheit der Mitglieder muss römisch-katholisch sein. Hinzu kommt beratend je ein vom Caritasrat vorgeschlagener und vom Erzbischof von Paderborn sowie vom Bischof von Münster bestellter Priester aus der kreisfreien Stadt Hamm.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Caritasrates in Amt. Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Caritasratsmitglieder unterschiedliche Zeiträume für die Ausübung der vierjährigen Amtszeit benennen (Zeitliche Staffelung der Amtszeiten). Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich. Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (3) Bei der erstmaligen Einführung der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten der Caritasratsmitglieder kann die Delegiertenversammlung für einzelne Caritasratsmitglieder die Amtszeit abweichend von Abs. 2 S. 1 um zwei Jahre verkürzen oder verlängern. Das gleiche gilt im Falle einer Abkehr von dem Modell der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt; diese müssen römisch-katholisch sein.
- (5) Beschäftigte des Verbandes, seiner konsolidierten und ausgegliederten Gesellschaft(en), eines Fachverbandes oder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (6) Mitglieder des Caritasrates können nicht dem Vorstand angehören und umgekehrt.
- (7) Mitglied des Caritasrates kann nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor der Wahl Vorstandsmitglied, besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter oder leitende Mitarbeiterin oder leitender Mitarbeiter im Sinne der MAVO war.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht überschritten werden.

§ 12 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates)

- (1) Der Caritasrat hat die Aufgabe, über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er nimmt an der Delegiertenversammlung teil. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Caritasrat hat mit Wirkung nur im Innenverhältnis folgende Rechte und Pflichten:
 1. Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes;
 2. Beratung und Unterstützung des Vorstandes;
 3. Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmendaten des Verbandes;
 4. Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen des Vorstandes;
 5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;

7. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages;
8. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung;
10. Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften nach § 15 Absatz (3) sowie nach § 22 Absatz (4);
11. Entscheidung über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von Einrichtungen oder Beteiligung an juristischen Personen; entscheidet der Caritasrat über die Besetzung der Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsgremien;
12. Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für den Vorstand;
13. Erstellung eines Tätigkeitsberichts;
14. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
15. Wahl, Wiederwahl und die Abwahl des Vorstandes;
16. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
17. Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes;
18. Entscheidungen über
 - a) Abschluss der Dienstverträge mit dem Vorstand,
 - b) Höhe der Vergütung des Vorstandes sowie
 - c) Beendigung der Dienstverträge mit dem Vorstand.
 Die Entscheidungen zu Buchstaben a) und b) bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.;
19. Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes;
20. Erteilung von Einzelvollmachten für den Vorstand;
21. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung einschließlich der Vorbereitung der Wahl der persönlichen Mitglieder nach § 8 Absatz (2) Nr. 3;
22. Zustimmung zur Bestellung einer besonderen Vertreterin oder eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB
23. Festlegung von Zielgrößen und Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen zur Wahrung einer ausgewogenen Besetzung im Sinne des § 7 Abs. 2.

§ 13 (Sitzungen und Verfahren im Caritasrat)

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der stellv. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Caritasrat ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Der Caritasrat kann insbesondere eine Finanzkommission bilden.

§ 14 (Vorstand)

- (1) Der Verband hat einen oder mehrere Vorstände, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Er/Sie erhalten eine angemessene Vergütung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je fünf Jahre vom Caritasrat gewählt und vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. bestätigt. Der Caritasrat bestimmt einen Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden des Vorstandes. Die Amtsdauer erlischt spätestens mit der Bestätigung der neuen Mitglieder. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Vorstand/Vorstände vertritt/vertreten den Verband. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er den Verband alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird der Verband durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Caritasrat kann den Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsvollmacht erteilen sowie den/die Vorstand/Vorstände von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften befreien. Dies gilt nicht für die Änderungen seiner Arbeitsverträge, der Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten des Vorstandes.

§ 15 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien sowie in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung;
 2. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplans an den Caritasrat;
 3. Aufstellung des Jahresabschlusses, ggfls. des Lageberichtes und eines Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Absatz (3) Ziffer 2, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist, bis zum 30.06. des Folgejahres;
 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 5. Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen der kreisfreien Stadt Hamm, zum Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., zum Caritasverband für die Diözese Münster e.V. und zu den örtlichen Fachverbänden;
 6. Kontakt und Beziehungspflege zu kirchlichen Organisationen, insbesondere zu den Kirchengemeinden, den Pastoralverbänden, den Dekanaten in der kreisfreien Stadt Hamm sowie zum jeweiligen Gemeindeverband;
 7. langfristige Sicherung der Existenz des Verbandes;
 8. die Vertretung des Verbandes in kirchlichen, kommunalen und sonstigen staatlichen Gremien;
 9. Zuständigkeit für alle Personalangelegenheiten, sofern nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist;
 10. regelmäßige Unterrichtung des Caritasrates über die Verbandsangelegenheiten sowie beratende Teilnahme an den Sitzungen des Caritasrates, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Caritasrates bedürfen im Innenverhältnis über die in § 12 Absatz (2) aufgeführten Geschäfte folgende Entscheidungen des Vorstandes:

1. der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 2. die Kreditaufnahme, die Darlehensvergabe, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme und Gewährung von Bürgschaften oder Patronatserklärungen jeder Art, Garantieverpflichtungen sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften von mehr als 100.000 €, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
 3. Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
 4. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten sofern der Streitwert mehr als 100.000 € beträgt und es sich nicht um Eilverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; in letzteren Fällen ist der Caritasrat unverzüglich nachträglich zu informieren.
 5. Personalentscheidungen im AT-Bereich; Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit besonderen Vertretern
- (4) Der Vorstand trägt in besonderer Weise Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes sowie für die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes.
 - (5) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
 - (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.
 - (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
 - (9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
 - (10) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat den geprüften Jahresabschluss sowie ggfls. den Lagebericht mit Prüfbericht spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

V. Besonderes, Prüfungen und Haftung

§ 16 (Geheimhaltungspflicht)

Die Mitglieder des Caritasrates und seiner Ausschüsse/Kommissionen sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 17 (Besondere Vertreter)

- (1) Der Vorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Caritasrates für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertreter sind die Geschäftsbereiche, für die diese Vertreter zuständig sein sollen, ausdrücklich aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.
- (2) Die Berufung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB sowie die Festlegung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

§ 18 (Haftung)

- (1) Vorstand und besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Verbandes einzuhalten.
- (2) Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Caritasrats- und/oder Vorstandstätigkeit entstehen und für die die Caritasratsmitglieder oder Vorstandsmitglieder und/ oder der/die besonderen Vertreter persönlich in Anspruch genommen werden/wird, ist der Verein zur Freistellung verpflichtet. Diese Freistellung gilt nur insoweit, als die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 19 (Prüfungen)

- (1) Der vom Vorstand aufzustellende Jahresabschluss, gegebenenfalls Lagebericht sind jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es sind dabei die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe geltenden Regelungen anzuwenden, sofern nicht Sondervorschriften gelten. Die verantwortliche Wirtschaftsprüferin oder der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. der verantwortliche Prüfungspartner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll spätestens nach 5 Jahren gewechselt werden; ein Wechsel der Kanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insgesamt soll spätestens nach 10 Jahren erfolgen. Zwischen jeder Rotation und der erneuten Beauftragung soll ein Zeitraum von 4 Jahren liegen.
- (2) Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jederzeit angeordnet bzw. durchgeführt werden.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 20 (Satzungsänderung und Auflösung)

Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 (Vermögensanfall)

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., ersatzweise an das Erzbistum Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des bisherigen Verbandszweckes zu verwenden haben.

§ 22 (Kirchliche Vereinsaufsicht)

- (1) Als privater rechtsfähiger kanonischer Verein untersteht der Verband der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen der genehmigten Statuten (Vereinssatzung) sowie des kanonischen Rechts.
- (2) Der Wirtschaftsplan bedarf der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang beim Erzbischöflichen Generalvikariat eine anders lautende Mitteilung an den Verband ergeht.
- (3) Der festgestellte Jahresabschluss (einschließlich Jahresabschluss zu juristischen Personen gemäß § 4 Absatz (3) Ziffer 2, an denen der Verband mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt) sowie der Prüfbericht werden dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorgelegt.
- (3a) Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als einer Million Euro ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat in der Planungsphase anzuzeigen.
- (4) Folgende Beschlüsse und Rechtsakte des Verbandes bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe des Eigentums an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 €;
 2. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht Grundbuchrechtlich abgesichert werden mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 €, wobei mehrere für denselben Zweck aufgenommene oder gewährte Darlehen zur Bestimmung des Gegenstandswertes addiert werden; abweichend hiervon gilt für die Aufnahme und Gewährung interner Darlehen bei miteinander organschaftlich verbundener Unternehmen eine Genehmigungspflicht erst ab einem Gegenstandswert von mehr als 250.000 €;
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet geschlossen werden und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 250.000 € übersteigt;
 4. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen jeder Art, die jeweils einen Gegenstandswert von 100.000 € übersteigen;
 5. Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritas durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften;
 6. Konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen;
 7. Übernahme der Betriebsträgerschaft, des Betriebes oder der Betriebsführung von Einrichtungen;
 8. Bestellung eines Hausgeistlichen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gestellungsverträgen;
 9. Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss und Änderung ihrer Anstellungsverträge, ausgenommen der Beendigung;
 10. Satzungsänderungen;
 11. Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes.
- (5) Die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen werden über den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. vom Erzbischöflichen Generalvikariat eingeholt.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 23 (Übergangsbestimmungen)

- (1) Die zurzeit gültige Satzung von 21.10.2011, die in der Vertreterversammlung vom 21.10.2011 beschlossen wurde, und in der Delegiertenversammlung am 14.08.2015 ergänzt wurde wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm in Kraft.
- (3) Hält das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Erzbischof von Paderborn redaktionelle Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, beauftragt die Vertreterversammlung/Delegiertenversammlung den derzeitigen Vorstand, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und zu beschließen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlussfassung des Vorstandes wird bei der nächsten Delegiertenversammlung berichtet.

Hamm, den 05.07.2019



Elmar Marx
Vorstandsvorsitzender



Tobias Berghoff
Vorstand